



SATZUNG

FWG – Freie Wahlgemeinschaft Leinburg e.V.
- im FW - Freie Wähler Landesverband Bayern e.V. -



FWG – Freie Wahlgemeinschaft Leinburg e.V. - im FW - Freie Wähler Landesverband Bayern e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

I.

Der Verein trägt den Namen „FWG – Freie Wahlgemeinschaft Leinburg e. V. - im FW – Freie Wähler Landesverband Bayern e. V. -“ (im folgenden „FWG“ oder „Verein“ genannt). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg – Registergericht – unter der Nr. VR 30776 eingetragen.

II.

Sitz der FWG ist Leinburg, Landkreis Nürnberger Land.

III.

Der Tätigkeitsbereich der FWG umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Leinburg im Nürnberger Land.

IV.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

I.

Zweck des Vereins ist, auf der Ebene ihres Tätigkeitsbereiches die Interessen und das Gemeinwohl der Bürger in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der gültigen Gesetze zu fördern und zu vertreten. Der Verein wirkt insbesondere durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Bürgermeister-, Gemeinderats- und Kreistagswahlen bei der politischen Willensbildung mit. Dazu wählt er Kandidaten für politische Mandate und unterstützt diese im Rahmen der Zielsetzungen der FWG. Mandatsträger der FWG unterliegen keinem Fraktionszwang, vielmehr entscheiden sie nach ihrem Gewissen.



II.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

III.

Die FWG kann Mitglied solcher Organisationen und Institutionen werden, welche ihre Ziele fördern. Die FWG ist Mitglied im Bezirksverband „Die Freien Wähler in Mittelfranken“ und im Landesverband "FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“.

§ 3

Mitgliedschaft

I.

Mitglied der FWG kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden und bleiben, die keiner anderen politischen Vereinigung oder Partei angehört, mit Ausnahme einer Mitgliedschaft bei der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder anderen „Freie Wähler“-Verbänden/Vereinen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Mit dem Beitritt werden diese Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe der FWG anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

II.

Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch gesetzliche Regelungen abweichend bestimmt ist. Ein Beitragsrückstand zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung führt zum Ruhen des Stimmrechts bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

III.

Mitglieder, die die FWG in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.

IV.

Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung der Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) oder der Bankverbindungsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen



V.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds.
- b) Kündigung des Mitglieds, welche schriftlich (mit eigenhändiger Original-Unterschrift) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
- c) Auflösung des Vereins.
- d) Ausschluss, welcher nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die gültige Satzung der FWG verstößt oder ihren Interessen zuwider handelt, ihr Ansehen schädigt, die von ihren Organen ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse nicht befolgt oder mit der Zahlung der Beiträge, welche ordnungsgemäß beschlossen sind, in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung diese nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 3 a

Mitgliedschaft im Kreisverband

Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband Nürnberger Land. Der Vorstand der FWG ist berechtigt, die Mitgliedsdaten an den Kreisverband Nürnberger Land weiter zu geben.

Sollte eine Mitgliedschaft im FW Kreisverband Nürnberger Land nicht gewünscht werden, muss dies in der Beitrittserklärung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.



§ 3 b

Datenschutzhinweis

I.

Die FWG erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der FWG personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder. Dies sind insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Bankkonto-Daten, Eintrittsdatum in den Verein, Funktionen im Verein, Mandate. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung
- Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der FWG zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B.. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Sollte dies nicht gewünscht werden, muss dies in der Beitrittserklärung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

§ 4

Organe des Vereins

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die Organe in männlicher Form genannt. Sie können sowohl von männlichen als auch weiblichen Personen übernommen werden.

Organe der FWG sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 a Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister

- a)-e) zusammen „engerer Vorstand“ genannt

- f) dem Pressereferenten
- g) dem Internetbeauftragten
- h) den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Leinburg, sofern sie Mitglieder der FWG sind
- i) den Kreistagsmitgliedern, sofern sie Mitglieder der FWG sind
- j) dem Bürgermeister, sofern er Mitglied der FWG ist
- k) dem Landrat, sofern er Mitglied der FWG ist
- l) dem Beirat (bis zu 10 Mitglieder, möglichst Vertreter aus allen Ortsteilen der Gemeinde)

Die für eine Wahl als Kandidaten nominierten Mitglieder erhalten mit ihrer Nominierung den Status eines Beirats, soweit sie nicht bereits vor der Nominierung dem Vorstand angehören. Sie behalten diesen Status bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.

Für die Personen der Gruppe h) bis k) gilt, dass sie mit Beendigung ihres Mandats für die restliche Amtszeit des Vorstandes den Status eines Beirates erhalten.

II.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des verbleibenden Vorstands eines der Mitglieder des Vorstands die Geschäfte/Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des durch Ergänzungswahl gewählten Vorstandsmitgliedes entspricht dann der restlichen Amtszeit des Vorstandes.

III.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird die FWG jeweils durch zwei der drei Vorsitzenden vertreten.



IV.

Innerhalb des Vereins erfolgt die Vertretung des 1. Vorsitzenden durch den 2. oder 3. Vorsitzenden.

V.

Der Vorstand führt die Geschäfte der FWG. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in der Regel in gemeinsamen Sitzungen, zu welchen der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vertreter, einlädt. Dieser führt auch den Vorsitz (Sitzungsleiter). Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokollführer ist der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung wird er vom Sitzungsleiter bestimmt. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes kann auch schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form erfolgen. Über eine derartige Beschlussfassung erstellt der 1. Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter – eine Niederschrift, die er unterzeichnet und im Original dem Schriftführer für die Vereinsunterlagen und in Kopie bzw. in elektronischer Form den übrigen Vorständen zur Verfügung stellt.

Der Vorstand ist in einer gemeinsamen Sitzung beschlussfähig, sofern jeweils die Hälfte der dem Vorstandskreis angehörenden Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind. Ist der Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung nicht beschlussfähig, weil das vorgenannte Quorum nicht erreicht wird, kann der einladende Vorsitzende eine erneute gemeinsame Sitzung mit identischer Tagesordnung als Folgesitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Diese Folgesitzung ist dann für diese Tagesordnungspunkte beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der dem Vorstandskreis angehörenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

VI.

Der Vorstand gibt sich in seiner ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung) eine Geschäftsordnung. Gegenstand dieser Geschäftsordnung können insbesondere Regelungen für bestimmte Aufgaben/Aufgabenfelder sein, für die Zuständigkeiten und Vollmachten auf einzelne Personen oder Personengruppen (z. B. engerer Vorstand) innerhalb des Vorstandes übertragen werden.

VII.

Der Vorstand wählt die Delegierten für Bezirks- und Landesdelegiertenversammlungen

VIII.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über einen Abschluss eines Dienstvertrages und/oder die Zahlung und die Höhe der Zahlung für Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr, in dem die



Mitgliederversammlung stattfindet. Die Vertragsinhalte im Detail regelt der Vorstand; ebenso entscheidet der Vorstand über eine Vertragsbeendigung.

IX.

Ehrevorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie haben bei Beschlussfassung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 4 b

Mitgliederversammlung

I.

Oberstes Organ der FWG ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Nominierung von Kreis- und Gemeinderatskandidaten
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern, deren Amtsdauer jener des Vorstandes gleich ist. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem „engeren Vorstand“ angehören.
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Einsprüche über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) die Auflösung des Vereins
- i) sonstige Angelegenheiten der FWG, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind

II.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstandes alljährlich einmal, möglichst im ersten Kalendervierteljahr des, auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Prüfungsbericht der Revisoren enthalten. Die Einladung erfolgt in Textform. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag, an welchem die Einladung zur Beförderung aufgegeben, verteilt oder in anderer Form (z. B. elektronisch) versandt wird.

Die Einladung kann alternativ durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen unter Einhaltung der Zweiwochenfrist erfolgen:

- a) Pegnitz-Zeitung, Lauf
- b) Der Bote, Feucht



III.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst mit Ausnahme der Bestimmungen unter § 4 b Ziffer VI. und § 5 Ziffer II. ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewertet werden nur Für- und Gegenstimmen, nicht aber Stimmenthaltungen von Mitgliedern. Die Abstimmungen erfolgen in offener Form, insbesondere durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung von einem Mitglied gestellt wird oder gesetzliche Vorgaben einen anderen Wahlmodus bestimmen.

IV.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, sofern es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich (mit eigenhändiger Original-Unterschrift) unter Angabe der Gründe verlangt wird, oder wenn das Interesse der FWG eine solche erfordert.

V.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vertreter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer; im Falle seiner Verhinderung ist er vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

VI.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich (mit eigenhändiger Original-Unterschrift) erfolgen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung angekündigt werden können

§ 5

Auflösung des Vereins

I.

Die FWG erlischt, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, durch Auflösung.

II.

Über die Auflösung der FWG entscheidet die Mitgliederversammlung, wozu eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist zu diesem



Zweck eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen den beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Letztere Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

III.

Im Falle der Auflösung der FWG haben die Mitglieder kein Recht an deren Vermögen. Das gesamte Nettovermögen des Vereins fällt mit Auflösung an die Gemeinde Leinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 26.04.2015 mit Nachtrag vom 21.02.2016.